

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 24. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Oktober 2023)

zum Thema:

**Ist ja nicht so schlimm, sind ja nur Grundschüler! – Drucksache 19/16862
nachgefragt**

und **Antwort** vom 15. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Nov. 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17204

vom 24. Oktober 2023

über Ist ja nicht so schlimm, sind ja nur Grundschüler! – Drucksache 19/16862
nachgefragt

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In der Drucksache 19/16862 wurde berichtet, dass weder der Schulleitung noch den schulischen Gremien der Christoph-Förderich-Grundschule die zuvor geschilderten Vorfälle „außerhalb der Schule“ bekannt seien. Sind der Schulleitung oder den schulischen Gremien der Christoph-Förderich-Grundschule seit Beginn des Schuljahres Fälle von körperlicher oder verbaler Gewalt bekannt, die so gravierend waren, dass durch in Gewaltprävention geschulte Pädagogen eingeschritten werden musste? Ist im Vergleich mit den vorangegangenen Schuljahren in diesem Hinblick eine Verschlechterung der Situation zu verzeichnen?

Zu 1.: An der Christoph-Förderich-Grundschule kommt es - wie in jeder anderen Grundschule auch - zu Konflikten zwischen den Kindern, die sich verbal und gelegentlich auch körperlich gestalten. Jeder Konflikt wird vom pädagogischen Personal (multiprofessionell zusammengesetzt) mit den Kindern aufgearbeitet. An der Schule ist neben der Schulsozialarbeit das von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) geförderte Programm „proRespekt“ tätig.

Die Akteurinnen und Akteure sind gut miteinander vernetzt und interventive Maßnahmen erfolgen abgestimmt. Ein Negativtrend im Bereich der Gewaltvorkommnisse ist nach Einschätzung der Schulleitung nicht zu verzeichnen.

2. Mit welchen Maßnahmen wird an dieser Grundschule und der Paul-Moor-Grundschule sichergestellt, dass schulfremde Personen das Gelände und die Räumlichkeiten dieser Grundschulen nicht betreten können?

Zu 2.: Schulfremde Personen mit einem Anliegen dürfen die Schulgelände grundsätzlich betreten. Sie müssen sich allerdings vorab im Sekretariat anmelden. Dies ist deutlich sichtbar verschriftlicht und steht außerdem in der jeweiligen Hausordnung.

Sämtliche Personen, die nicht zugeordnet werden können, werden vom pädagogischen und nicht pädagogischen Personal der Schule angesprochen und nach ihrem Anliegen gefragt. Sollte es im Ausnahmefall zu einem Problem kommen, wird die Schulleitung zu Rate gezogen, die das Hausrecht innehat und ausübt.

3. Inwieweit ist den Grundschülern der Christoph-Förderich-Grundschule und der Paul-Moor-Grundschule das wechselseitige Aufsuchen von anderen Grundschülern vor Schulbeginn, in Freistunden oder Pausen möglich?

Zu 3.: Grundschülerinnen und Grundschüler dürfen das Schulgelände während ihrer Unterrichtszeit nicht verlassen. Während der Hofpausen regelt ein Aufsichtsplan, welche Erwachsenen an unterschiedlichen Punkten des Schulhofes Aufsicht haben. Vor Unterrichtsbeginn öffnet das Schulgelände um 7:30 Uhr, die entsprechenden Frühaufsichten regelt ebenfalls der Aufsichtsplan. Die Schülerinnen und Schüler dürfen beim Ausfall von Randstunden später bestellt oder vorzeitig entlassen werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorliegt bzw. sie ihr Einverständnis anlassbezogen erteilt haben. Ansonsten greift die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule bzw. gemäß entsprechendem Vertrag die ergänzende Förderung und Betreuung an Grundschulen (eFöB), Freistunden gibt es nicht. Der Weg zwischen der Wohnung und der Schule fällt in den Verantwortungsbereich der Eltern.

4. Inwieweit hat das örtliche Jugendamt oder die Polizei Kenntnisse von gewalttätigen Kindern, die eine der zuvor genannten Grundschulen besuchen?

Zu 4.: Die Schulen arbeiten mit dem örtlichen Jugendamt und mit dem örtlichen Abschnitt der Polizei eng zusammen. Im Rahmen von Schulhilfekonferenzen werden im Austausch mit der Familie, dem Jugendamt, ggf. weiteren externen Kooperationspartnern, dem

SIBUZ oder der Schulpsychologie Unterstützungsmöglichkeiten und weitere Schritte vereinbart.

Das Jugendamt erhält grundsätzlich zwei Arten von Gewaltmeldungen: Einerseits Meldungen im Rahmen einer Information, die auch an das Schulamt gesendet werden, oder als Kinderschutzmeldung auf ein konkretes Kind und Wohnort bezogen.

Kinderschutzmeldungen, die beim Jugendamt eingehen, werden im Regionalen Sozialpädagogischen Dienst (RSD) in allen Einzelfällen nach den Verfahrensstandards des Berliner Netzwerk Kinderschutz geprüft.

Die Statistik des Jugendamtes erfasst nicht die besuchten Schulen.

Berlin, den 15. November 2023

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie